



**Bund
Naturschutz
in Bayern e.V.**

An
Regierung von Oberbayern

80534 München

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Fachabteilung
München
Pettenkoferstr. 10 a / I
80336 München
Tel. 089/54 82 98 63
Fax 089/54 82 98 18

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Um die Frist (19.11.2009) zu wahren vorab per Fax: 089/2176-402986
Das Original folgt mit heutiger Post

Ihr Zeichen: 55.1-8711.1-176
Datum: 25.09.2009
Unser Zeichen: AÖ-Haiming-EN (68_2009)
Datum: 19.11.2009

**Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für ein Kraftwerksprojekt der
OMV Kraftwerk Haiming GmbH, Haiminger Str. 1, 84489 Burghausen, auf den
Flurstücken Fl.Nrn. 1/13, 1/15 und 1/32 der Gemarkung Daxenthaler Forst,
Unteres Soldatenmais 4, 84533 Haiming**

Hier: Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren als nach § 42 BayNatSchG
anerkannter Verband und nehmen wie folgt Stellung:

Der BN lehnt das geplante Vorhaben in der vorgelegten Form ab.

Das Kraftwerk würde bei einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1468 MW rund
600 MW ungenutzter Abwärme erzeugen. Die Möglichkeiten zur optimalen Nutzung
dieser Energie durch Kraftwärmekopplung (KWK), um dadurch eine deutliche Erhöhung
des Wirkungsgrades zu erreichen, sind in den Unterlagen nur sehr vage erwähnt.
Konkrete Planungen hierfür existieren offensichtlich nicht. Ein derartiges Kraftwerk steht
eindeutig im Widerspruch zu den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen der
Bundesregierung sowie der Bayerischen Staatsregierung und ist in der heutigen Zeit
nicht mehr genehmigungsfähig.

Darüber hinaus ist das geplante Kraftwerk für den regionalen Bedarf weit überdimensioniert und mit den bestehenden planungsrechtlichen Vorgaben für den Standort nicht zu vereinbaren. Die unvermeidbaren negativen Auswirkungen der Immissionen für Mensch, Natur und Umwelt in der betroffenen Region sind daher, auch wenn die entsprechenden Grenzwerte eingehalten würden, nicht zu rechtfertigen. Der BN fordert daher die Einstellung des Genehmigungsverfahrens.

Angesichts der Größenordnung des geplanten GuD-Kraftwerks mit einer Nettoleistung von über 800 MWel, wovon 2 Drittel in das überregionale Stromnetz eingespeist werden sollen, aber mit regionalen Immissionen im vorbelasteten Umfeld, und Auswirkungen, die weit über den betroffenen Raum hinausgehen, ist eine raumordnerische Überprüfung unabdingbar. Ein derartiges Projekt nur auf der rechtlichen Grundlage eines bestehenden Bebauungsplans zu genehmigen, mit dessen Festlegungen es außerdem nicht zu vereinbaren ist (s.u.), wäre absolut unverständlich.

Nicht nachvollziehbar ist außerdem, dass der Kraftwerksbau und die direkt damit verbundenen Folgeprojekte (Umspannwerk und neue 380 kV-Leitung nach Simbach) in getrennten Verfahren behandelt werden, wobei für die geplante Hochspannungsleitung ein Raumordnungsverfahren vorgeschrieben ist. Der BN bittet die Regierung von Oberbayern daher dringend darum, für die Planung und sinnvolle Durchführung des Gesamtprojekts (Kraftwerk, Umspannwerk und 380 kV-Leitung) von Amts wegen ein Raumordnungsverfahren einzuleiten, in dem alle relevanten Aspekte erfasst, geprüft und bewertet werden.

Strikt abzulehnen ist damit auch die beantragte Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns. Es ist weder ein öffentliches Interesse als Rechtfertigung hierfür erkennbar, noch kann davon ausgegangen werden, dass dem beantragten Vorhaben eine Genehmigung erteilt wird. Es wäre somit unseres Erachtens fehlerhaft wenn diesem Antrag entsprochen würde.

Wir begründen unsere Einwände im Einzelnen wie folgt:

1. Energiewirtschaftliche Bewertung

Der Antrag der OMV Kraftwerk Haiming GmbH (OMV) ein GuD-Kraftwerk mit 2 Gasturbinen zu errichten, fällt in ein sich rasant veränderndes energiepolitisches Umfeld. Zum geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt (2014) wird - nach Einschätzung des Bundesverbandes Elektrizitäts- und Wasserwirtschaft (BDEW) - der inländische Absatz von Strom um mehr als 100 Mrd. kWh zurückgegangen sein. Zusätzlich ist durch die Finanzkrise der Stromverbrauch im letzten und diesen Jahr zurückgegangen, so dass der Rückgang im Vergleich zu den Annahmen des BDEW vermutlich nach höher ausfallen wird. Falls eine Kraftwerksleistung der geplanten Größenordnung überhaupt nötig ist, was vom BN bezweifelt wird, weil Klimaschutz in erster Linie im Rückgang des Stromverbrauchs besteht, kann sie umweltfreundlicher auf der Basis erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-gekoppelter Gaskraftwerke bereitgestellt werden.

Das geplante Kraftwerk erfüllt diese zentrale Anforderung bezüglich der Klimaverträglichkeit jedoch nicht, bzw. nicht ausreichend, da die Angaben hinsichtlich der KWK (Auskopplung von Prozessdampf, Fernwärme) lediglich als völlig unverbindliche Möglichkeiten erwähnt werden. Das Bundeswirtschaftsministerium hat vor wenigen Jahren eine Bilanz veröffentlicht, wonach mehr als 57 % des deutschen Stroms aus Kraftwerken mit Kraftwärmekopplung kommen könnten. Weiterhin hat die Bundesregierung in ihren Meseberger Beschlüssen (2007) die Verdoppelung des KWK-Stroms bis zum Jahr 2020 gefordert (von 12 auf 25% der Stromversorgung). Die Umsetzung der im Antrag beschriebenen Konzeption des Kraftwerks, die im Wesentlichen „nur“ der Stromerzeugung für das öffentliche Netz dienen soll, ist mit diesen Vorgaben zum Klimaschutz nicht zu vereinbaren. Würde dieselbe Menge des Energieträgers Gas in Kraftwärmekopplungsanlagen eingesetzt, die

verbrauchernah auch die Wärme nutzen könnten, wären die Energieverluste deutlich geringer. Statt eines Wirkungsgrades von 57 % wären dann 85 % oder 90 % zu erreichen.

2. Aussagen des Regionalplans der Region 18

Im Regionalplan befinden sich keine Aussagen hinsichtlich einer weiteren Ansiedlung von Großindustrie im Raum Burghausen, die über Erweiterungen bestehender Anlagen hinaus gehen. Stattdessen soll laut Regionalplan die Dienstleistungsbranche weiter entwickelt werden. Die mit dem geplanten GuD-Kraftwerk prognostizierten 40 Dauerarbeitsplätze würden nur einen sehr geringen Beitrag zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes bewirken. Angesichts der zusätzlichen Umweltbelastungen, die mit dem Kraftwerk unweigerlich verbunden wären, stellt dieses Vorhaben daher insgesamt keinen Beitrag für die nachhaltige Entwicklung der Region dar.

Weiterhin ist im Kapitel V, 7.2 als Zielvorgabe klar festgelegt, dass neben der Einsparung, insbesondere von fossiler Energie, der Wirkungsgrad des Energieeinsatzes z.B. durch Kraft-Wärme-Kopplung verstärkt genutzt werden muss. Das geplante Projekt ist somit, zumindest in der vorliegenden Konzeption und Größenordnung, nicht mit den regionalplanerischen Vorgaben zu vereinbaren und auch aus diesem Grund abzulehnen.

3. Überregionale Bedeutung und Trennung der Genehmigungsverfahren

Für die Errichtung des GuD-Kraftwerkes mit Netzanbindung werden Kosten von 0,5 - 0,6 Milliarden Euro genannt. Die geplante Leistung von 850 MWel bedingt, dass mehr als 2 Drittel des Stroms außerhalb der Industrieregion Burghausen/Burgkirchen abgenommen werden müssen. Das allein zeigt, dass eine Integration in die vorhandene Industriestruktur inklusive der bestehenden Stromleitungsnetze in einem übergeordneten Zusammenhang betrachtet werden muss. Der BN fordert daher, den Bau des GuD-Kraftwerkes zusammen mit der Netzanbindung in einem Raumordnungsverfahren zu prüfen und zu bewerten. Nur so kann auch für die Region eine bedarfsgerechte Lösung erreicht werden.

Ein immissionsschutzrechtliches Verfahren zur Errichtung des GuD-Kraftwerkes alleine, nur weil es auf einem Gelände errichtet werden soll, für das ein gültiger Bebauungsplan existiert, wird der offensichtlichen überörtlichen Vernetzung und Bedeutung des Vorhabens in keinsten Weise gerecht. Derartige Großprojekte müssen mit den Vorgaben der Regional- und Landesplanung abgestimmt und entsprechend bewertet werden. Nur durch eine Gesamtbetrachtung der Folgen und Auswirkungen sind Fehlentwicklungen zu vermeiden. Es wäre nicht nachvollziehbar, für die angeblich erforderliche 380 kV-Leitung nach Simbach später ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, wenn für die direkte Ursache bereits in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren vollendete Tatsachen geschaffen wurden.

Darüber hinaus würden durch die zeitliche Trennung der Verfahren u.U. Rechtszustände geschaffen, die mögliche Leitungsoptionen ausschließen. Seitens des Netzbetreibers wurde bereits vor einiger Zeit klar gestellt, dass die ursprünglich von der OMV beabsichtigte Anbindung über das bestehende Umspannwerk in Pirach/Burgkirchen aus Kapazitätsgründen nicht möglich sei. Das lässt darauf schließen, dass ein Kraftwerk mit geringerer Stromproduktion möglicherweise in Pirach eingebunden werden kann. Eine Diskussion im Hinblick auf kürzere Überlandleitungen, die auf vorhandenen Trassen geführt werden könnten, wird durch das laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren unterbunden.

4. Vorgaben des Bebauungsplans und Aussagen zur Standortbindung der Gebietsnutzung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ wurde eine klare Standortbindung der Nutzung des Areals festgelegt. Das Gebiet soll eine Fortsetzung des bestehenden Industriegebietes darstellen und ausschließlich Nutzungen ermöglichen, die in notwendigem Zusammenhang mit den südlich angrenzenden Industrieflächen stehen und dort räumlich und funktional nicht mehr realisierbar sind.

Auch die in den letzten Jahren durchgeführten Werkerweiterungen der Industriebetriebe nutzen immer eine vorhandene Verbundstruktur. So verarbeitet beispielsweise Borealis Raffinerieprodukte, Wacker baut die vorhandene Produktion an polykristallinem Silizium aus und Linde die Wasserstoffproduktion für den vermehrten Bedarf in Raffinerie und bei Wacker.

Bei dem GuD-Kraftwerkprojekt scheint das keine Rolle mehr zu spielen. Wie kann zum Beispiel bei einem reinen Tag-Betrieb ständig Prozessdampf für die Industrie ausgeschleust werden (Stichwort Mittellastkraftwerk)? Wie kann ein immissionsschutzrechtliches Verfahren durchgeführt werden, ohne gleichzeitig unter raumordnerischen Aspekten über die Anbindung dieser großen Strommenge an das Verbundnetz zu entscheiden? Die im Bebauungsplan ausdrücklich geforderte Standortbindung wird durch die derzeitige Konzeption des GuD-Kraftwerkes jedenfalls nicht eingehalten, so dass das Projekt in der vorgesehenen Form hier nicht genehmigungsfähig ist.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass mögliche Ausbaupläne der ansässigen, arbeitskräfteintensiven Industrie nicht dadurch verhindert werden dürfen, dass die zulässige Immissionsbelastung durch ein nicht in den Verbund eingebundenes GuD-Kraftwerk ausgeschöpft wird.

Aus Gesprächen mit Vertretern der ansässigen Industrie ist dem BN außerdem bekannt, dass beispielsweise seitens der Fa. Wacker Chemie neue Flächen zur Auslagerung sog. Fremdfirmen in möglichst werksnah gelegene Bereiche benötigt werden. Dadurch ist ein erneuter, massiver Druck auf die angrenzenden Bannwaldflächen entstanden (s. laufendes Verfahren zum geplanten KV-Terminal und Serviceverbund). Da das GuD-Kraftwerk in seiner jetzigen Konzeption, die Standortbindung nicht erfüllt, sollte diese beplante Fläche gemäß Nutzungskonzept für Zulieferfirmen der vorhandenen Industrie verwendet werden.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass im Bebauungsplan für das Gebiet „Unteres Soldatenmais“ eine maximale Gebäudehöhe von 30 m festgelegt ist. Diese wird aber nach den Planungsunterlagen für das Kraftwerk um 9 m überschritten. Eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes wäre somit erforderlich, was derzeit aber nicht absehbar ist.

5. Betriebszeiten des Kraftwerkes und Stabilisierung des Leitungsnetzes

Die OMV gibt eine Betriebszeit von ca. 5000 Stunden pro Jahr an. Insbesondere in den Nachtstunden, wo der Strompreis aufgrund der geringeren Gesamtabnahme niedriger ist, soll das Kraftwerk nicht betrieben, bzw. die Stromproduktion heruntergefahren werden. Eine Stabilisierung des Leitungsnetzes bei kurzzeitigen Störungen kann aber nur innerhalb der Betriebszeiten des Kraftwerkes erfolgen. Außerdem ermöglicht die örtliche Nähe des Kraftwerkes neben einem industriellen Großverbraucher nicht unbedingt eine ortsnahe Stabilisierung, da der Netzeinspeisepunkt laut jetziger Planung bei Simbach liegt. Vergleicht man die Entfernungen der bestehenden und der geplanten Leitungstrasse so misst die Anbindung von Burghausen an Isar1/2 ca. 90 km und zum derzeit favorisierten Einspeisepunkt bei Simbach über das öffentliche Netz bis zum Industriestandort Burghausen insgesamt ca. 60 km. Der Unterschied zu Isar1/2 beträgt also

lediglich 30 km im Leitungsnetz. Ob das für eine dauerhafte Netzstabilisierung ausreicht, auf die die örtliche Industrie (auch nachts) angewiesen ist, erscheint zumindest fraglich.

6. Inversionswetterlagen und Ausbreitungsberechnung

Die im Bereich Burghausen/Haiming häufig auftretenden Inversionswetterlagen wurden in den vorliegenden Unterlagen bzw. Untersuchungen nicht ausreichend berücksichtigt. Dies gilt sowohl für die Auswirkungen auf die Gas- und Dampfemissionen (inkl. Dampfbestandteile) als auch hinsichtlich der Wechselwirkungen mit dem Fackelbetrieb.

Die in der VDI-Richtlinie 3784, Blatt 1 quantifizierten meteorologischen Auswirkungen beziehen sich auf Kühlturmhöhen zwischen 80 m und 170 m. Die bestehenden wie auch die geplanten Zellenkühler weisen jedoch Bauhöhen auf, die deutlich unter diesen Höhen liegen (max. ca. 28 m). Da die Kühlturmhöhe mit 28 m wesentlich niedriger ist, ist aus Sicht des BN fraglich, ob die Berechnungen in Anlehnung an diese Richtlinie im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zur Beurteilung der Auswirkungen ausreichend sind. Wir befürchten, dass deutlich höhere Belastungen auftreten werden, wenn durch entsprechende Inversionswetterlagen der Wasserdampf in Bodennähe gehalten wird.

Als Grundlage für die Immissionswerte in der Ausbreitungsrechnung wurden die meteorologischen Daten der Wetterstation in Mühldorf herangezogen. Der BN bezweifelt die Repräsentativität dieser Daten für das betrachtete Gebiet bei Haiming. Aufgrund der besonderen Lage in der Nähe des Salzachtales und dem Mündungsgebiet der Salzach in den Inn, können sich insbesondere Nebel- und Inversionswetterlagen deutlich von Mühldorf unterscheiden. Außerdem weichen die Hauptwindrichtungen von den Mühldorfer Daten ab. Die Hauptwindrichtungen im betrachteten Bereich liegen bei 60° (nordost) und 240° (südwest). Der BN fordert daher eine ortsbezogene Aufnahme der Witterungsverhältnisse und eine entsprechende Korrektur der Berechnungen.

7. Wechselwirkungen zwischen Kühlturmnebel und Fackelabgasen der Raffinerie

In den Antragsunterlagen für das GuD-Kraftwerk wird die Menge an verdunstendem Kühlwasser mit ca. 700 m³/h angegeben. Weiterhin wird im Gutachten über die Auswirkungen der Kühlturmschwaden aufgeführt, dass die Nasskühltürme bei der Raffinerie im Endausbau 485 m³/h und die von Wacker im Endausbau 369 m³/h an Wasser verdunsten.

Durch die großen Verdunstungsmengen, insbesondere durch den zusätzlich geplanten Anteil des GuD-Kraftwerkes, kann bei Inversionswetterlagen deutlich vermehrt Nebelbildung auftreten. In den Fackelabgasen der OMV entsteht neben anderen Verbindungen auch Ruß. An den fein verteilten Rußpartikeln können gesundheitlich bedenkliche organische Stoffe haften. Es können unter anderem eine Vielzahl von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffverbindungen (PAK) adsorbiert sein, die erhebliche negative Einflüsse auf die menschliche Gesundheit haben, da sie zum Teil mutagene oder karzinogene Eigenschaften aufweisen. Die Rußpartikel können mit dem Nebel Aerosole bilden und sich somit im näheren Umfeld des Kraftwerkes niederschlagen oder inhaliert werden.

Anfang 2008 nach mehrmonatigem andauernden Fackelbetrieb in der Raffinerie richtete die BN-Kreisgruppe u.a. folgende Fragen an das Landratsamt Altötting:

Ist die Höhe der Emissionen an Ruß bzw. Feinstaub bekannt?

Antwort (Auszug): *Zu den Ruß- bzw. Feinstaubemissionen aus Raffineriefackelanlagen liegen derzeit keine wissenschaftlich belastbaren Angaben vor.*

Ist die Menge der bisher aus dem Fackelbetrieb freigesetzten PAK bekannt?

Antwort: Zu PAK-Emissionen aus dem Raffineriefackelbetrieb liegen derzeit ebenfalls keine wissenschaftlich belastbaren Angaben vor. U.a. auch in diesem Zusammenhang werden derzeit in den USA Messprogramme unter Beteiligung der EPA (Environmental Protection Agency) durchgeführt. Konkrete Erkenntnisse aus dieser Forschungsarbeit sind allerdings noch nicht bekannt.

Welche anderen gefährdenden Stoffe werden im Fackelbetrieb freigesetzt?

Antwort: Dem Landratsamt liegen Mengenangaben zu den Emissionen an Kohlendioxid und Schwefeldioxid vor. Im Übrigen können z.B. auch Stickstoffoxid, Kohlenmonoxid und Schwefelwasserstoff bei Fackelbetrieb emittiert werden.

Das in der Kurzbeschreibung zum Antrag nach § 4 BImSchG auf Seite 13 genannte Gutachten „Mögliche Wechselwirkungen von Fackelabgasen sowie einer NO_x-SO₂-Vorbelastung aus nahen Quellen mit den Kühlturmschwaden des Gaskraftwerkes“ geht auf das Thema Ruß bzw. am Ruß adsorbierte Stoffe nicht ein. Der BN fordert daher eine nachträgliche qualifizierte Untersuchung und Bewertung dieser Problematik. Dies ist dringend geboten um eine mögliche gesundheitliche Schädigungen der betroffenen Menschen beurteilen zu können und zu vermeiden.

8. Anwendung des besten Stands der Technik bei GuD-Kraftwerken

Der beste Stand der Technik (BAT, best available technology) scheint bei dem geplanten Kraftwerk mindestens in zwei Punkten nicht zu bestehen.

Stickoxid- und Kohlenmonoxidemissionen:

Wir verweisen diesbezüglich auf die ausführlichen Darstellungen der Umweltschutzbehörde Oberösterreich in der Stellungnahme der Gemeinde Überackern, die dem BN vorliegt. Hervorheben möchten wir, dass die österreichischen Grenzwerte allgemein und speziell für das im Bau befindliche GuD-Kraftwerk Mellach sowie das gerade in Betrieb gegangene GuD-Kraftwerk Timelkam die deutschen Grenzwerte der 13. BImSchV für Stickoxide (NO_x) und Kohlenmonoxid (CO) deutlich unterschreiten. In Österreich wäre somit das bei Haiming geplante Kraftwerk in der vorliegenden Konzeption praktisch nicht genehmigungsfähig und dürfte nicht gebaut werden. Der BN ist der Auffassung, dass es sich die bayerischen Behörden nicht leisten sollten und können, ein GuD-Kraftwerk zu genehmigen ohne verbindliche Kraftwärmekopplung, 1 km von der österreichischen Grenze entfernt, mit einem schlechteren Standard als im Nachbarland und zusätzlich in einem Gebiet das mit Emissionen ohnehin schon stärker belastet ist. Da das GuD-Kraftwerk Timelkam in Österreich bereits am Netz ist, ist aus Sicht des BN auch nachgewiesen, dass mit dieser Technologie wirtschaftlich Strom produziert werden kann.

Kühlwasserkonditionierung:

Auch für die Kühlung und die Konditionierung des Kühlwassers verweisen wir auf die Darstellung der Umweltschutzbehörde Oberösterreich: Die Kühlung über ein Hybridsystem verringert die Entstehung von Kühlturmfahnen und hilft die Luftfeuchtigkeit weniger stark zu erhöhen. Weiterhin verringert die Konditionierung des Kühlwassers über Ozon den Einsatz anderer Biozide und damit auch mögliche negative Auswirkungen auf Landwirtschaft und Gewässer.

Der BN lehnt daher, in Anlehnung an die Forderungen der Umweltschutzbehörde Oberösterreich das GuD-Kraftwerk Haiming in der jetzigen Konzeption ab, da es bezüglich der Emissionen, der Kühltechnik und der Art der Konditionierung nicht dem besten Stand der Technik entspricht. Zugleich fordern wir die bayerischen Genehmigungsbehörden auf, die Umsetzung dieser Standards auch für das gegenständliche Kraftwerk als Auflage vorzugeben und nicht ohne entsprechende Umplanungen zu genehmigen.

9. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

In den Unterlagen (z.B. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Gutachten zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren) wird auf Grund der durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen davon ausgegangen, dass bei allen projektbedingten Emissionen bzw. zusätzlichen Schadstoffeinträgen die vorgegeben Grenzwerte eingehalten werden und in den meisten Fällen deutlich unter der Irrelevanzgrenze liegen. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen des betroffenen Raums und entsprechender Summationseffekte würden keine nachteiligen Folgewirkungen entstehen.

Die Daten- und Kenntnislage für eine fachliche Beurteilung ist jedoch bei mehreren der untersuchten Auswirkungen nur unzureichend, so dass die entsprechenden Bewertungen und Prognosen zumindest fraglich erscheinen. Dies gilt beispielsweise für die Aussagen in der FFH-VP hinsichtlich der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe (Stickoxide, Schwefeldioxid). Es wird hier ausgeführt (S. 38), dass eine fachgerechte Beurteilung von Stoffeinträgen in Natura-2000-Gebiete momentan nicht möglich ist und kommt dann, auf der Grundlage verschiedener Annahmen und Abschätzungen, zum Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Ob dies in der Realität dann wirklich so ist, kann jedoch nicht sicher beurteilt werden. Es sollten daher auch hinsichtlich dieser Problematik, die unter Punkt 9 erwähnten Möglichkeiten zur Reduzierung der NO_x-Emissionen durch die Anwendung des besten Stands der Technik genutzt werden.

Obwohl es mit dem vorgesehenen Konzept zur Kühlwassereinleitung zu keiner zusätzlichen Wärmebelastung des Alzkanals bzw. der Salzach kommen soll, kommt in den Unterlagen doch auch deutlich zum Ausdruck (z.B. FFH-VP S. 46), dass die Wärmebelastung der Salzach durch die bereits bestehenden Einleitungen kritisch ist. Für das Salmonidengewässer Salzach ist gem. Fischgewässerrichtlinie eine maximale Erwärmung um 1,5°C zulässig. Im Sommer kommt es jedoch durch die „natürlichen“ Temperaturunterschiede des Kanals und der Salzach zu einer Erwärmung um 1,7°C. Es ist unklar, wie diese Aussagen oder Berechnungen zu Stande kommen, da für die Salzach unterhalb der Mündung des Alzkanals keine Temperaturmessungen vorliegen (S. 31, Wasserrechtliches Verfahren). Wir halten diese Thematik grundsätzlich für sehr wichtig, da es durch die Klimaerwärmung in Zukunft zu noch höheren Wärmebelastungen der Salzach durch den Alzkanal kommen wird.

10. Artenschutz

Bei der durchgeführten Fledermauskartierung wurden u.a. auch hochbedrohte Arten (z.B. Mopsfledermaus) und sogar die in Bayern als ausgestorben geltende Alpenfledermaus nachgewiesen. Dargelegt ist auch, dass bei hoch fliegenden Arten (s. S. 41 Fledermauskartierung) von Tötungen oder Schädigungen von Einzeltieren durch die heißen Kaminabgase ausgegangen werden muss. Hierzu gehört auch die Alpenfledermaus. Gerade bei den Arten, deren Lokalpopulationen einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen, kann die Tötung von einzelnen Individuen erhebliche Auswirkungen für deren Fortbestand haben. Darüber hinaus wird in den Unterlagen darauf hingewiesen (Kartierung S. 43), dass durch das Vorhaben eine für die Region als wichtig eingeschätzte Verbundstruktur weiter beeinträchtigt wird.

Der BN bewertet daher die Auswirkungen auf diese Tiergruppe als schwerwiegender, als dies in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Ausdruck kommt. Wir bezweifeln, zumindest bei den Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus und Alpenfledermaus, dass eine weitere Verschlechterung des derzeit bereits schlechten Erhaltungszustands der Population ausgeschlossen werden kann (saP S. 18). Die Ausnahmevoraussetzung gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG ist daher u.E. nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen,



Kurt Schmid
Regionalreferent

gez. Gerhard Merches
1. Vorsitzender BN-Kreisgruppe Altötting